

**Synopse neue Satzung - aktuelle Satzung Feuerwehr Hannover** Anlage 2 der DS  
Nr. /2016

<p><b>Neuer Entwurf -nur Änderungen-</b></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p><b>Satzung LHH aktuell</b></p> <p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</b></p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>1. Einsätze nach Abs. 1 S. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p> <p>2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>4. Die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)</p> <p><i>wird gestrichen -überflüssig</i></p> <p><i>wird gestrichen, ist privatrechtlich abzurechnen</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(5) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.</p> <p>(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.</p> <p>Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:</p> <p><i>fehlt</i></p> <p>1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;</p> <p>2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)</p> <p><i>Fehlt, wurde im Gesetz nachträglich ergänzt</i></p> <p>3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 des NBrandSchG.,</p> <p>4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).</p> <p>(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</p> <p>(4) Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:</p> <p>1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.</p> <p>2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.</p> <p><i>Fehlt</i></p>

<p>§ 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p>	
<p><b>§ 2</b></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover bei willentlicher Inanspruchnahme bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>-Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.</p> <p>(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.</p> <p>(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;</li><li>- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;</li><li>- Bergung oder Absicherung von Sachen;</li><li>- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;</li><li>- Auspumpen von überfluteten Räumen;</li><li>- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;</li><li>-Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches;</li><li>- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;</li><li>- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;</li><li>- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;</li><li>- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau</li></ul> <p><i>Fehlt</i></p>
<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist:</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr.1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 derjenige, der den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.</p> <p>2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p><i>entfällt</i></p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist</p> <p><i>fehlt</i></p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)</li><li>oder</li><li>- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)</li><li>oder</li><li>- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);</li></ul> <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die</p>

<p><i>entfällt</i></p> <p>4. In Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BlmSchG ist (§ 29 Abs. 4 S.3 NBrandSchG).</p> <p>5. In Fällen des § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Betreiber der Anlage (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).</p> <p>6. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher grundloser Alarmierung derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(2) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung zumindest willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann auch derjenige in Anspruch genommen werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Die §§ 677-683 BGB gelten entsprechend.</p>	<p>Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG).</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p> <p><i>fehlt</i></p> <p><i>fehlt</i></p> <p><i>fehlt</i></p> <p>(2) Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 4</b></p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(2) <i>S.1 unverändert</i> Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes an der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p><b>§ 4</b></p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als <b>Anlage</b> beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.</p> <p>(3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf</p>

<p>(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Damit entsteht die Gebührenschuld.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien, damit entsteht die Gebührenschuld.</p> <p>(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04.Juli 2011 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) vollstreckt.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p>
<p><b>§ 8</b></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>entfällt</i></p>	<p><b>§ 8</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.</p> <p>(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 26.02.2004 außer Kraft.</p>